

1216/J XXII. GP

Eingelangt am 04.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

Der Abgeordneten Keck, Schopf und Krist

An den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

**Betreffend Unregelmäßigkeiten bei der
Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“**

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1990 („Ingenieurgesetz“) hat der Nationalrat Kriterien beschlossen, auf deren Grundlage die Standesbezeichnung „Ingenieur“ verliehen wird. Hieron regelt § 4, welche Voraussetzungen seitens der Antragsteller gegeben sein müssen, um den Ingenieur-Titel zuerkannt zu bekommen.

Eine Interpretation des § 4 ist auf der Website des BMfWA unter der Adresse <http://www.bmwa.gv.at/bmwa/themen/unternehmen/ingenieurtitel/ingenieur.htm> zu finden.

Entsprechend der dortigen, aber auch der gesetzlichen Angaben, ist einem/einer Antragsteller/in die Standesbezeichnung „Ingenieur“ dann zu verleihen, wenn diese/r die Reifeprüfung an einer inländischen HTL abgelegt und zusätzlich eine 3-jährige Berufspraxis absolviert hat.

§4, Abs. 1 a beschreibt die oben genannte Praxis also solche, „die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde“.

Neben dem Hinweis auf einige, dem Antrag beizulegende, personenbezogene Dokumente weist das BMfWA auch auf die Form des zu erbringenden Nachweises für letztere hin.

Es wird angeführt, dass die in einem Dienstverhältnis erworbene Berufspraxis durch Zeugnisse der/des Dienstgeber/s nachzuweisen ist. Im Falle von selbstständigen Berufspraxiszeiten verweist das BMfWA auf die Notwendigkeit eines Beleges für absolvierte Sozialversicherungszeiten, einen Gewerbeschein und Bestätigungen der Auftraggeber oder einer persönlichen Darstellung samt Auftragsbestätigungen und Rechnungen anstelle letzterer.

In Interpretation dieser Informationen bzw. des Gesetzes, scheint die Vergabe des Ingenieur-Titels sehr eindeutig geregelt zu sein.

Entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung zufolge, ist es jedoch eine Tatsache, dass diese Standesbezeichnung in den vergangenen Jahren nicht immer „streng“ nach den Informationen des BMfWA bzw. dem Reglement des „Ingenieurgesetzes“ verliehen worden ist.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende Anfrage:

Anfrage:

1. Stimmt es, dass die Standesbezeichnung „Ingenieur“ in der Vergangenheit in Abweichung vom „Ingenieurgesetz“ auch ohne das vollständige Absolvieren der verpflichtenden Berufspraxis verliehen wurde?
2. Wenn ja, wodurch wurde die vorzeitige Zuerkennung begründet?
3. In wie vielen Fällen wurde die Standesbezeichnung „Ingenieur“ seit Inkrafttreten des Ingenieurgesetzes von 1990 vor der Zeit d.h. in einem geringerem Abstand als drei Jahren nach dem positiven Ablegen der Matura verliehen?
4. Existieren Richtlinien, die eine vorzeitige Zuerkennung des Titels begründen. Wo liegen diese auf? Wie lauten sie? Durch wen wurden diese erstellt?
5. Durch wen fällt die schlussendliche Entscheidung für die individuelle vorzeitige Zuerkennung des Ingenieur-Titels?
6. Wodurch werden die notwendigen Bestätigungen und Belege auf deren Basis die gesetzlich vorgeschriebene Berufspraxis abgegrenzt wird, im Falle einer vorzeitigen Zuerkennung kompensiert?
7. Existieren Fälle, bei denen bereits vor der Matura absolvierte berufliche Praxis anerkannt wurde, und somit der Ingenieur-Titel eher erteilt werden konnte?
8. Gibt es Bestrebungen seitens des Ministeriums, jene, die ihre Reifeprüfung am sog. „zweiten Bildungsweg“ erreicht haben, gesetzlich besser zu stellen, indem auch die vor dem Absolvieren der Matura erbrachte Berufspraxis bei den gesetzlichen Kriterien zur Verleihung des Standestitels „Ingenieur“ berücksichtigt wird?
9. In wie vielen Fällen wurde der Standestitel „Ingenieur“ unter Berufung auf § 4 Abs. 1 b nicht verliehen?
10. Worauf begründet sich die Tatsache, dass der Antrag auf Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ zu vergebühren ist?